

Lesefassung

der Hauptsatzung der Stadt Tribsees

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. bis 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tribsees.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hauptsatzung der Stadt Tribsees

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel / Flagge

- (1) Die Stadt Tribsees besteht aus den Ortsteilen Tribsees, Landsdorf, Siemersdorf, Rekentin und Stremlow.
- (2) Die Stadt Tribsees führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In Silber eine rote Burg mit Zinnemauern und drei offenen Toren, zwei Seitentürmen mit Spitzdächern und Knäufen sowie einem gezinnten Mittelturm aus dem ein goldbewährter Roter Greif aufwächst, in den Fängen einen goldenen Fahnenstock mit einer dreilätzigen Lehnfahne haltend, die im goldenen Feld einen schreitenden, rotgezungen, blauen Löwen zeigt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift
Stadt Tribsees
- (5) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:
Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß, in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel des roten und weißen Streifen übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flagentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (6) Die Verwendung des Siegels, des Wappens und der Flagge durch weitere Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die in die Vertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Bürgermeisters angerechnet wird.

§ 3

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses bedarf:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Angelegenheiten die dem Sozialgeheimnis unterliegen
 6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesSofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann die Stadtvertretung beschließen, Angelegenheiten nach Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Jedes gewählte Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion im Hauptausschuss vertreten lassen.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen wurden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
 1. Bei Verträgen mit Stadtvertretern innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 €.
 2. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 15.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung (Vermietung und Verpachtung) von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 €.
 4. Bei unentgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 € .
 5. Bei Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 € bis 15.000,00 € je Ausgabefall.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Im Rahmen des Städtebau- Förderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze bis 100.000,00 €.

- (8) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (Bau GB).
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Vorschlagsrecht zur Entlastung des Bürgermeisters für das vorangegangene Haushaltsjahr
Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Tourismus, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Kirchenangelegenheiten
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	Bauangelegenheiten, Räumliche Planungs- und Entwicklungsangelegenheiten, Denkmalschutz und -pflege, Wirtschaftförderung und Verkehrsangelegenheiten.“

- (2) Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus vier Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus sechs Stadtvertretern und vier sachkundigen Einwohnern. Der Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Für die Durchführung von besonderen Aufgaben können auf Beschluss der Stadtvertretung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € werden dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

5.000,00 € bzw. von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1-3 zu unterrichten.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt Tribsees einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen sind auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Bürger durch Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen betroffen sind und finanziell herangezogen werden sollen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Stadtvertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der Stadt Tribsees an alle Mitglieder der Stadtvertretung und den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Stadtvertretersitzung beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (5) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (6) Fragen die den eigenen Wirkungskreis der Stadt Tribsees betreffen, beantwortet der Bürgermeister. Fragen an die Stadtvertretung beantwortet der Bürgermeister oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (7) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.
- (8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 8

Rechte der Bürger

Die Bürger der Stadt Tribsees haben die Möglichkeit, nach § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tribsees ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

§ 9

Entschädigung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Ausgenommen davon sind der Bürgermeister sowie der 1. und 2. Stellvertretende Bürgermeister.

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen darf die Anzahl der Stadtvertretersitzungen nicht übersteigen.

- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 Euro.
Dem Stellvertreter wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung (bei Urlaub und Krankheit) und mit Übergabe der Amtsgeschäfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Tagessatzes (Bürgermeister) gewährt. Für diesen Zeitraum entfällt die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (7) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 10

Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsteile Siemersdorf, Reкетин und StremLOW wird ein Ortsvorsteher gewählt.
- (2) Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt im Rahmen einer Einwohnerversammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen für die Dauer der Wahlperiode.
Die Einwohnerversammlung zur Wahl des Ortsvorstehers ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Siemersdorf, Reкетин und StremLOW.
- (3) Die gewählte Person ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsvorsteher zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortsteile Siemersdorf, Reкетин und StremLOW. Der Ortsvorsteher hat die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Stadtvertretung mit Ausnahme des Stimmrechts. Der Ortsvorsteher fungiert als Sprachrohr für die Interessen der Ortsteile gegenüber der Stadtvertretung und ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Siemersdorf, Reкетин und StremLOW.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 2 % oder max. 15.000,00 € der Gesamtaufwendungen

des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 1% erhöht.

- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 2 % oder max. 15.000,00 € oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 1%.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.
- (5) Auf der Grundlage des § 7 Abs.2 der GemHVO-Doppik können im Nachtragshaushaltsplan die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung von der Stadtvertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert dargestellt werden. Sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden.
- (6) Die Stadtvertretung ist nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu informieren, wenn
 - a) sich das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen 2 % oder max. 15.000,00 € verschlechtert oder
 - b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten erhöhen werden.

§ 12

Teilhaushalte

- (1) Auf der Grundlage des § 4 Abs.12 der GemHVO-Doppik sind die in Satz 1 Nr.8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme über 7.500,00 € einzeln darzustellen.
- (2) Auf der Grundlage des § 4 Abs.13 der GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die in Absatz 1 genannten Auszahlungen überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Abs.15 der GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
 1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen über 5.000,00 € je Jahr verpflichten.
 2. Abschreibungen, soweit sie um 10 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.
 3. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um 10 % abweichen.

§ 13

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik

- (1) Die Wertgrenze für die Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für die Stadt wirtschaftlichsten Lösung wird auf über 5.000,00 € festgesetzt.
- (2) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 € können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie

Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt. Die Notwendigkeit ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Tribsees, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.recknitz-trebetal.de öffentlich bekannt gemacht.

(2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Recknitz-Trebetal Kurier“ der einmal monatlich erscheint und kostenlos an alle Haushalte verteilt wird.

(3) Unter der Bezugsadresse Amt Recknitz-Trebetal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees, kann sich jedermann Satzungen der Stadt Tribsees kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Tribsees liegen an den Verwaltungsstandorten des Amtes Recknitz-Trebetal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees und Am Markt 1, 18334 Bad Sülze zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügt ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Tribsees“ in der Regionalausgabe Stralsund der Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist über das Verlagshaus Stralsund, Apollonienmarkt 16, 18439 Stralsund zu beziehen.

(7) Der zu erstellende jährliche Bericht der Spender und Sponsoren mitsamt der Höhe der Zuwendungen und den Verwendungszweck (soweit die Zuwendung zweckgebunden gewährt wurde), ist im Internet auf der Homepage des Amtes Recknitz-Trebetal www.recknitz-trebetal.de zu veröffentlichen.“

(8) Die Sitzungen der Stadtvertretung können zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der Stadt veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich:

- in der Karl-Marx-Straße
- in der Ernst-Thälmann-Straße
- im Ortsteil Landsdorf
- im Ortsteil Siemersdorf Lindenstraße (bei Busse)
- im Ortsteil Rekening an der ehemaligen Gaststätte
- im Ortsteil Stremlow an der Bushaltestelle

§ 15

Sprachformen

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 28.02.2012

- Bekanntmachung am 23.04.2012 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 04/2012
- Inkrafttreten am 24.04.2012

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 13.06.2012, beschlossen am 23.05.2012

- Bekanntmachung am 25.06.2012 im Recknitz Trebeltal Kurier/Ausgabe 06/2012
- Inkrafttreten am 26.06.2012

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 31.07.2012

- Bekanntmachung am 20.08.2012 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 08/2012
- Inkrafttreten am 21.08.2012

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 27.11.2013

- Bekanntmachung am 16.12.2013 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 12/2013
- Inkrafttreten am 01.01.2014

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 23.06.2014

- Bekanntmachung am 22.07.2014 im Recknit-Trebeltal Kurier Ausgabe 07/2014
- Inkrafttreten am 22.07.2014

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tribsees vom 23.09.2015

- Bekanntmachung am 24.11.2015 im Recknit-Trebeltal Kurier Ausgabe 11/2015
- Inkrafttreten am 25.11.2015